



Kurzinformation

Einzelfragen zum Bundesgebührengesetz

Gefragt wird nach der **Anwendbarkeit** des Bundesgebührengesetzes (BGebG) auf die Erhebung von Kosten für die Reproduktion von Archivgut durch das **Parlamentsarchiv** des Bundestages. Außerdem wird um die Erläuterung verschiedener **Begriffe** des BGebG gebeten.

Das BGebG gilt nach seinem § 2 Abs. 1 insbesondere „für die Gebühren und Auslagen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der **Behörden des Bundes**“, wobei Behörde nach § 3 Abs. 6 BGebG jede Stelle ist, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Hierzu zählt auch die Bundestagsverwaltung. Das Gesetz berücksichtigt jedoch nicht, dass es oberste Bundesbehörden gibt, die keine Ministerien sind. Die an zahlreichen Stellen (so etwa § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2 BGebG; vgl. dazu BR-Drs. 305/12, S. 204; BT-Drs. 17/12722, S. 148, 149) vorausgesetzten Besonderen Gebührenverordnungen, die nach § 22 Abs. 4 BGebG die Bundesministerien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen, fehlen hier.

Die Differenzierung zwischen Gebühren und Auslagen ist unklar. Nach § 3 Abs. 4 BGebG werden **Gebühren** für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben. **Auslagen** sind dagegen nach § 3 Abs. 5 BGebG „nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die Behörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall nach § 12 Absatz 1 oder 2 erhebt.“ Dem widerspricht § 9 Abs. 1 S. 2 BGebG, wonach „die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen“ in die Gebühr einzubeziehen sind. Die jeweils zentralen Normen zu Gebühren und Auslagen legen nahe, dass pauschalisierte Kosten als Gebühren („die mit der ... Leistung verbundenen Kosten“, § 9 Abs. 1 S. 1 BGebG), individuell klar zuzuordnende Kosten dagegen als Auslagen („in der tatsächlich entstandenen Höhe“, § 12 Abs. 1 S. 1 BGebG) erhoben werden. Dafür sprechen auch die im Katalog des § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 BGebG genannten Auslagen.

Sollen konkret die **Kosten für Kopien** einer der beiden Kategorien zugeordnet werden, so fällt auf, dass das Gesetz Kopien sowohl bei den Gebühren als auch bei den Auslagen nennt: § 7 Nr. 3 BGebG nimmt „einfache elektronische Kopien“ von der **Gebührenerhebung** aus. Gemeint sind damit Scans, die eine einfache schwarz-weiße Papierkopie ersetzen (BT-Drs. 17/12722, S. 147 f.). Für andere Kopien – aufwändigere Scans oder Papierkopien – können aber Gebühren erhoben werden. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BGebG können Kosten für „Ausfertigungen und Papierkopien, die auf besonderen Antrag erstellt werden“, aber auch als **Auslagen** erhoben werden (vgl. BR-Drs. 305/12, S. 203, 216); ausgenommen sind davon wiederum „einfache elektronische Kopien“. Die Materialien

nehmen speziell für Kopien eine Differenzierung vor, die sich dem Gesetz nicht ohne weiteres entnehmen lässt: Danach sind „Fälle, in denen die Kopie selbst als individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu qualifizieren ist (z. B. Anfertigung von **Kopien von Archivgut**)“ den **Gebühren** zuzuordnen (BT-Drs. 17/12722, S. 147, Hervorhebung hinzugefügt). Dagegen soll es sich um Auslagen handeln, wenn die Kopie nicht die eigentliche Leistung ist, sondern nur mit dieser zusammenhängt, so beispielsweise bei Kopien von behördlichen Genehmigungen (BT-Drs. 17/12722, S. 149).

Persönliche Befreiungstatbestände sieht § 8 BGebG vor. Danach ist insbesondere die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich von der Gebührenzahlung befreit. Die Länder und Gemeinden sind befreit, soweit sie ihrerseits den Bund befreien. Nach § 9 Abs. 4 BGebG kann auch in anderen Fällen aus „Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit“ eine Gebührenbefreiung erfolgen. Die Gebührenbefreiung führt nicht zur Befreiung von Auslagen, § 12 Abs. 1 S. 2 BGebG. Auch hier kann jedoch nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BGebG bestimmt werden, dass Auslagen nicht erhoben werden, wenn eine Gebührenbefreiung besteht.

* * *